

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Abteilung "Bauen und Gebäudemanagement"
Bleicher, Martin

Nummer: **19/1271**
Datum: 18.06.2019

Beratungsfolge
Ausschuss für Umwelt und Technik

Termin
02.07.2019

Status
öffentlich
Anlagen:

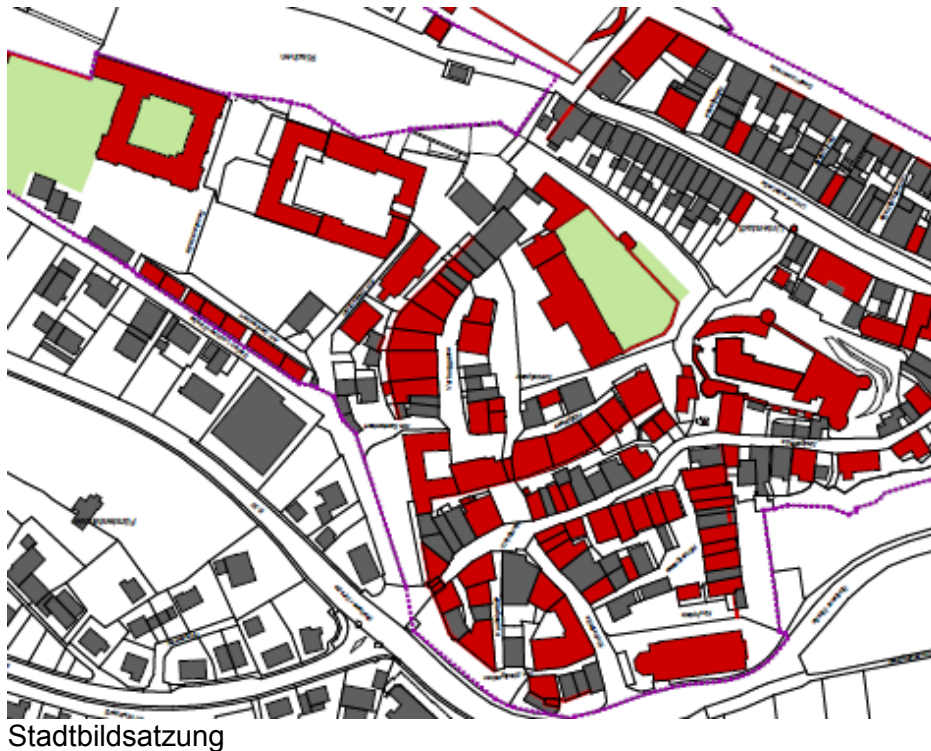
5. Anbringung von Schriftzug am Restaurant und Anbringung vom Schriftzug am Fenster, Steigstraße 27

Sachvortrag:



Orthofoto

Der Antragsteller beantragt für das Gebäude Steigstraße 27 die Anbringung von Werbeanlagen über dem Eingang sowie im Bereich der seitlichen Schaufenster.



Die Gestaltungsatzung der Stadt Meersburg vom 28.09.2004 nennt folgende Grundzüge der Gestaltung von Werbeanlagen

§ 11 Werbeanlagen

(11.1) Werbeanlagen sind in Abmessungen, Anbringungsart und Anordnung, Form, Material und Farbe so zu gestalten, dass sie den Charakter der Altstadt und die Architektur der einzelnen Gebäude in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen.

(11.2) Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden und nur an der Stätte der Leistung angebracht werden. Für jedes Geschäft ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig, Ausleger und Stechschilder nach (11.7) werden nicht mitgerechnet.

...

(11.4) Die Gestaltung der Werbeanlage ist in ihren Abmessungen, Material, Schriftbild und Farbe auf die Proportionen und die Gestaltung der Fassade abzustimmen.

.....

Je Werbeanlage und Hausfront sind nicht mehr als 2 Farben zu verwenden,
Es ist auf ein ruhiges, unaufdringliches, formal und grafisch gutes Schriftbild zu achten.

(11.5) Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten.

Die Höhe darf max. 0,40 m betragen, aufgemalte Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von max. 0,60 m zulässig. Die Länge von Werbeanlagen darf 2/3 der Gebäudefront nicht überschreiten. Bei mehreren Werbeanlagen verschiedener Geschäfte an einem Gebäude gilt dies für die Gesamtlänge aller Anlagen.

(11.6) Werbeanlagen mit Ausnahme von Auslegern sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen.

Zulässig sind

- auf die Wand (Putz) gemalte Schriftzüge oder auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben,
- hinterleuchtete Schriftzüge aus Einzelbuchstaben aus Metall vor der Wand (Schattenschrift),
- auf Schildern angebrachte Schrift,
- angeleuchtete Schriftzüge.

Die Beleuchtung der Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen, das technische Zubehör für die Beleuchtung (Kabelführungen etc.) ist nicht sichtbar auszuführen.

(11.8) Das flächige Bekleben oder Übermalen von Schaufenstern ist nur zu vorübergehenden kurzfristigen Werbezwecken und nur bis zu insgesamt 1/5 der Fensterfläche zulässig.

.....

Das Überdecken oder Überkleben von Schaufenstern mit Werbeträgern, so dass eine Zweckentfremdung der Schaufenster stattfindet, ist unzulässig.

(11.9) Als Werbeanlagen unzulässig sind

- Bewegliche Werbeanlagen in Form von Tafeln, Klapptafeln, Fahnen, Säulen, Luftballons,
- Schriftzüge und Werbesymbole auf Klappläden, Markisen und Schirmen,
- Senkrechte Schriftzüge,
- Akustische Werbung,

Auszug aus: Gestaltungssatzung Meersburger Altstadt

Regeln und Hinweise zu Erhaltung und Gestaltung der Meersburger Altstadt
(Satzungstext vom 28.09.2004)

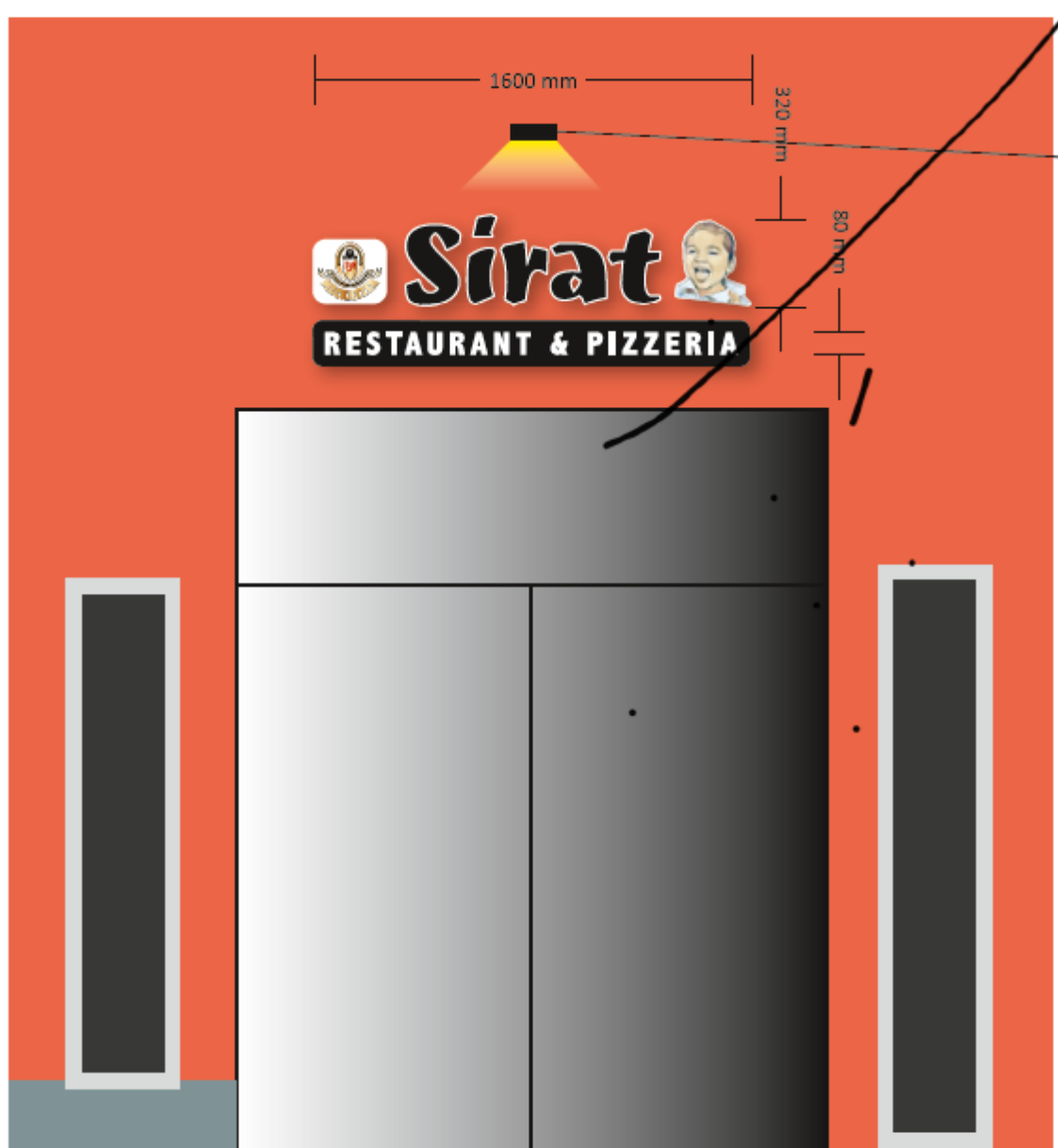


Bild: Werbanlage Eingangstüre

Gemäß Gestaltungssatzung der Stadt Meersburg ist auf ein ruhiges, unaufdringliches, formal und grafisch gutes Schriftbild zu achten.

Die Höhe darf max. 0,40 m betragen, aufgemalte Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von max. 0,60 m zulässig. Die Länge von Werbeanlagen darf 2/3 der Gebäudefront nicht überschreiten.

Aus Sicht der Bauverwaltung wird bezüglich den Dimensionen die Gestaltungssatzung eingehalten.



Gemäß Gestaltungssatzung der Stadt Meersburg ist die Beleuchtung der Werbeanlagen blendfrei auszuführen, das technische Zubehör für die Beleuchtung (Kabelführungen etc.) ist nicht sichtbar auszuführen. Dies ist bei Bauausführung zu beachten



Positionierung

Gemäß Gestaltungssatzung der Stadt Meersburg gilt:

(11.9) Als Werbeanlagen unzulässig sind

- Bewegliche Werbeanlagen in Form von **Tafeln, Klapptafeln**, Fahnen, Säulen, Luftballons,

Diese Vorgabe wird bei dem Antragsteller nach einer Vor- Ort Besichtigung durch die Bauverwaltung vom Antragsteller im Bereich des großen Schaufensters nicht eingehalten und soll entsprechend der Gestaltungssatzung ausgeführt werden.



Positionierung

(11.8) Das flächige Bekleben oder Übermalen von Schaufenstern ist nur zu vorübergehenden **kurzfristigen** Werbezweckenzulässig.

Eine dauerhafte Beklebung von Schaufenstern ist daher unzulässig.

Der dennoch positive Beschlussvorschlag lautet,

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Meersburg erteilt dem Antrag auf Anbringung von Schriftzug am Restaurant (von außen) und Anbringung vom Schriftzug am Fenster (von innen) Steigstraße 27, Flst. 63/0 , Gem. Meersburg, vorbehaltlich der Einhaltung der Gestaltungssatzung der Stadt Meersburg vom 28.09.2004, sein Einvernehmen.

Bleicher